

Wortlaut der Protokollnotiz



KASSENÄRZTLICHE
VEREINIGUNG SACHSEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

KVS
LANDESGESCHÄFTSSTELLE

P r o t o k o l l n o t i z

zum Vertrag über die ärztliche Versorgung der
heilfürsorgeberechtigten Polizeibeamten im Freistaat Sachsen
(Anspruchsberechtigte) zwischen dem Freistaat Sachsen
- vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern in
Dresden - und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vom 09. April 1992

Gemäß der Beratung der Landespolizeidirektion Chemnitz, Polizei-
ärztlicher Dienst, und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
vom 02. Dezember 1993 in Dresden ist zwischen den Vertragspart-
nern folgende ergänzende Vereinbarung getroffen worden:

§ 7 Abs. 1 des o.g. Vertrages wird wie folgt geändert:

Die ärztlichen Leistungen werden ab 01.01.1993 gemäß § 75 Abs. 3
SGB V nach EBM/E-GO (in der jeweils gültigen Fassung) und dem je-
weils gültigen Punktwert der Angestellten Krankenkassen vergütet.

§ 7 Abs. 1, Satz 2 der Vereinbarung vom 09.04.1992 wird ersatz-
los gestrichen.

Die Modalitäten der Rechnungslegung und Zahlungstermine sind ein-
vernehmlich zwischen den Vertragspartnern zu regeln.

Dresden, 19. Januar 1994

gez. Dr. med. habil. Naumann
Sächs. Staatsministerium
des Innern
Leitender Polizeiarzt

gez. Dr. med. habil. H.-J. Hommel
Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen
- Körperschaft des öffentli-
chen Rechts -